

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1014
Urteil Nr. 79/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 126 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. November 1996, dessen Ausfertigung am 29. November 1996 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel [126 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (73 und 87^{quater} EStGB 64)] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie durch die Festsetzung von Veranlagungen auf den Namen der beiden Ehegatten eine Diskriminierung zwischen Unverheirateten und Verheirateten herbeiführen würden, insbesondere wenn einer von ihnen Berufseinkünfte ausländischen Ursprungs genießt, für die eine Progressionsvorbehaltsklausel gilt? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Kläger vor dem Appellationshof Lüttich haben vor diesem Hof Klage gegen eine Entscheidung erhoben, die vom Regionaldirektor der direkten Steuern von Arel am 21. Juni 1993 getroffen wurde, in bezug auf die Veranlagung der Personensteuer und der zusätzlichen Kommunalsteuer nach Artikel 2710898 der Heberolle des Veranlagungsjahres 1992 für die Gemeinde Arel.

Der Appellationshof erachtet die Berufung des Klägers für zulässig, diejenige der Klägerin jedoch für unzulässig, da sie vorher keine Beschwerde erhoben hatte.

Der Kläger ist Gehaltsempfänger im Großherzogtum Luxemburg, aber sein steuerlicher Wohnsitz befindet sich in Belgien, wo seine Ehefrau als Lehrerin tätig ist; er genießt nicht die Grenzgängerregelung.

Die Verwaltung hat aufgrund des Progressionsvorbehalts gemäß den Artikeln 15 und 28 des belgisch-luxemburgischen Abkommens vom 17. September 1970 im vorliegenden Fall Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (87^{quater} EStGB 1964) im Rahmen der Besteuerung des Haushaltseinkommens zur Anwendung gebracht.

Ein Urteil des Kassationshofes vom 27. Oktober 1996 (in Sachen Mertens, unveröffentlicht) unterstützt den Standpunkt der Verwaltung.

Der Kläger behauptet allerdings, daß die Befreiung seiner Entlohnung vollständig sein müsse, daß die Entlohnung sich nicht auf die Berechnung der Steuer auf die Einkünfte der übrigen Angehörigen seines Haushaltes auswirken dürften, wohingegen die Methode für die Berechnung der Steuer, die im vorliegenden Fall angewandt werde, auf die Anwendung des letztgenannten Artikels auf die gesamten Einkünfte des Ehepaares hinauslaufe, wodurch die Steuersenkung aufgrund der zusammengelegten Berufseinkünfte berechnet werde.

Er meint, er sei das Opfer einer Diskriminierung, und beantragt die Unterbreitung einer präjudiziellen Frage an den Schiedshof, damit die Wirklichkeit dieser Diskriminierung und ihre eventuelle objektive und angemessene Grundlage geprüft würden.

Der Appellationshof Lüttich beschließt, dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage zu stellen. Er vertritt die Ansicht, daß die vom Kläger ebenfalls aufgeworfene Frage des europäischen Rechts offensichtlich genausowenig gelöst werden könne, ehe man die Antwort kenne auf die Frage, ob die belgische Gesetzgebung als solche angewandt werden könne oder aber gegen die Verfassung verstoße.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 29. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Dezember 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- den vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien, zusammen wohnhaft in 6700 Arel, rue du Centre 21, mit am 31. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 31. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien haben mit am 19. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. April 1997 und 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. November 1997 bzw. 29. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1997 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 26. November 1997 anberaumt, nachdem die vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien aufgefordert wurden, sich zur Erklärung des Ministerrats (in seinem Schriftsatz), dem zufolge die Verwaltung der direkten Steuern ihren vormaligen Standpunkt in Hinsicht auf die Interpretation von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zurückgenommen habe und die Wortfolge « Gesamtheit der Einkünfte » nunmehr dahingehend interpretiere, daß diese nicht mehr die kumulierten Berufseinkünfte der Eheleute umfasse, sondern lediglich die Berufseinkünfte des Steuerpflichtigen, der Berufseinkünfte im Ausland bezogen habe, welche in Belgien von der Steuer befreit seien (siehe Kassationshof, 27. Oktober 1996), zu äußern, und zwar in einem innerhalb einer fünfzehntägigen Frist ab dem Tag der Notifikation dieser Anordnung einzureichenden Ergänzungsschriftsatz.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 16. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 20. November 1997 hat der Hof in Anbetracht des Standpunktes des Ministerrats in dessen Schriftsatz vom 31. Januar 1997 die klagenden Parteien aufgefordert, sich auf der Sitzung vom 26. November 1997 zu der Frage zu äußern, ob es keinen Anlaß dazu gibt, die Rechtssache an den Verweisungsrichter zurückzuverweisen, damit er in die Lage versetzt wird zu urteilen, ob die Beantwortung der präjudiziellen Frage für seine Urteilsfällung immer noch unerläßlich ist.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. November 1997

- erschienen

. RÄin L. Mourlon Beernaert, in Lüttich zugelassen, für die vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien,

. RÄin C. Richard *loco* RA J.-F. Jeunehomme, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien

A.1. Die Parteien behaupten in der Hauptsache, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), so wie er im Lichte des Reformgesetzes vom 7. Dezember 1988 ausgelegt worden sei, dahingehend zur Anwendung zu bringen sei, daß bei der « Gesamtheit der Einkünfte » nicht die Berufseinkünfte des Ehepartners des Steuerpflichtigen, der Berufseinkünfte im Ausland bezogen habe, berücksichtigt würden.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer habe im belgischen Recht den Grundsatz der Trennung der Berufseinkünfte der Ehegatten (Splitting) eingeführt. Die Artikel 1 bis 5 dieses Gesetzes sind mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1990 in Kraft getreten (Artikel 39).

Seit diesem Gesetz würden der Veranlagung zwei unterschiedliche Grundlagen zugrunde gelegt: Die eine werde durch das niedrigste Berufseinkommen gebildet, die andere durch das höchste Berufseinkommen, welches mit allen steuerbaren Einkünften der Ehegatten verbunden werde. Das Gesetz vom 7. Dezember 1988 habe implizit oder explizit mehrere frühere Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches geändert. Obwohl dieses Gesetz Artikel 87*quater* (155 EStGB 1992) nicht abgeändert habe, werde der Inhalt dieser Bestimmung dadurch beeinflusst. Die Bedeutung der Wortfolge « Gesamtheit der Einkünfte » werde geändert, denn vorher habe es sich um die Gesamtheit der Einkünfte der beiden Ehegatten ohne Ausnahme gehandelt, während es nunmehr ausschließlich um die Einkünfte jenes Steuerpflichtigen gehe, der Berufseinkünfte im Ausland bezogen habe, welche in Belgien von der Steuer befreit seien. Diese Interpretation könne übrigens anhand von Textargumenten untermauert werden.

A.2. Hilfsweise wird vorgebracht, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit, falls sie die Auslegung

berücksichtigen sollte, der zufolge Artikel 87^{quater} (155 EStGB 1992) eine Kumulierung der Berufseinkünfte der Ehegatten bei der Berechnung der Steuersenkung für Einkünfte ausländischen Ursprungs einführe, diese Interpretation wegen Verletzung der Gleichheitsvorschrift zwangsläufig für unwirksam erklären müßte.

Der Artikel würde die Steuerpflichtigen nämlich unterschiedlich behandeln je nach dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt werde, und je nachdem, ob sie verheiratet seien oder nicht. Die Situation dieser Steuerpflichtigen sei zwar vergleichbar, wenn man einerseits die durch das Gesetz vom 7. Dezember 1988 eingeführte Steuerreform und andererseits Artikel 48 des Römischen Vertrags sowie das belgisch-luxemburgische Abkommen vom 17. September 1970 berücksichtige. Der eingeführte Behandlungsunterschied könne übrigens nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt werden, angesichts der verfolgten Zielsetzung und der Folgen der fraglichen Maßnahme.

Artikel 87^{quater} (155 EStGB 1992) stelle die innerstaatliche Durchführung jener Grundsätze dar, die in den Artikeln 15 und 23 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 17. September 1970 verankert seien. Dieses Abkommen schreibe die grundsätzliche Befreiung von der nationalen Steuer für bereits im Großherzogtum Luxemburg besteuerte Einkünfte vor, wobei Belgien die Möglichkeit geboten werde, die befreiten Einkünfte mit den anderen steuerbaren Einkünften des Steuerpflichtigen zusammenzulegen, um die Steuerprogression zu gewährleisten. Dieser Progressionsvorbehalt bezwecke die steuerliche Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, die ihre Berufseinkünfte im Ausland bezögen, und derjenigen, die ihre gesamten Berufseinkünfte im Inland bezögen.

Es sei nicht ersichtlich, welchen Zusammenhang es gäbe zwischen der Kumulierung der Berufseinkünfte der Ehegatten bei der Berechnung der Steuersenkung und der Zielsetzung der steuerlichen Gleichheit der Steuerpflichtigen, die mit dem System des Progressionsvorbehalts erstrebt werde.

Die Steuerverwaltung schein in dieser Kumulierung den Willen des Gesetzgebers zu sehen, den Haushalt als steuerliche Einheit aufrechtzuerhalten. Obwohl dieses Ziel an sich legitim sei, sei die Maßnahme keineswegs adäquat oder notwendig im Hinblick auf die Erfüllung dieser Zielsetzung. In der These der Steuerverwaltung werde die Berechnung der Steuer nämlich mit der Beitreibung der veranlagten Steuer verwechselt. Der Haushalt werde als steuerliche Einheit beibehalten, weil die Veranlagung auf den Namen der beiden Ehegatten erfolge und die veranlagte Steuer unter Zugrundelegung ihrer gemeinsamen und eigenen Güter beigetrieben werden könne. Dies bedeute jedoch keineswegs, daß die Berufseinkünfte der Ehegatten zusammengelegt werden müßten. Die Kumulierung sei ebensowenig notwendig für die Aufrechterhaltung des Haushalts als steuerliche Einheit in dem Fall, wo Berufseinkünfte im Ausland bezogen würden und in Belgien von der Steuer befreit seien.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sei des weiteren hervorzuheben, daß mit der Anwendung der Kumulierung der Berufseinkünfte der Ehegatten in dem Fall, wo einer von beiden Berufseinkünfte beziehe, die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen von der Steuer befreit seien, der Gesetzgeber die Artikel 15 und 23 des belgisch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 17. September 1970, die Artikel 8, 12 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 48 Absatz 2 des Römischen Vertrags sowie Artikel 7 Absatz 2 der zur Durchführung desselben ergangenen Verordnung Nr. 1612/68 verletze.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3. Die Verwaltung der direkten Steuern habe ihren früheren Standpunkt widerrufen und interpretiere nunmehr Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gemäß der Regel des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 und nunmehr geregelt durch die Artikel 126 und 127 des Einkommensteuergesetzbuches 1992. Sie wolle sich somit nach der neueren Rechtsprechung des Kassationshofes (Urteil Schellekens-Louis vom 5. Dezember 1996) richten. Sie vertrete nunmehr also die Ansicht, daß diese Lösung im vorliegenden Fall *mutatis mutandis* gelte, weshalb sie meine, dem Appellationshof vorschlagen zu müssen, für Recht zu erkennen, daß der von den Klägern vorgebrachte Beschwerdegrund bezüglich der Verletzung der Regel im Bereich des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten begründet sei. Nunmehr gebe es demzufolge weder eine teilweise Doppelbesteuerung noch einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen je nachdem, ob sie verheiratet seien oder nicht. Die präjudizielle Frage sei daher gegenstandslos geworden; die Kläger würden im Verfahren obsiegen und einen dem fraglichen Steuerbetrag entsprechenden Steuemachlaß genießen.

A.4. Hilfsweise sei noch auf die präjudizielle Frage zu antworten, die darauf hinauslaufe, daß dem Hof eine Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Unterschieds gestellt werde, der im Bereich der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage und der Berechnung der Steuer zwischen Verheirateten und unverheiratet Zusammenlebenden gemacht werde, wobei letztere in steuerlicher Hinsicht als Alleinstehende betrachtet würden.

Die Regel des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten, die durch das Gesetz vom 7. Dezember 1988 eingeführt worden sei, gleiche das Steuersystem weitgehend demjenigen der unverheirateten Steuerpflichtigen an. Der Unterschied, den es damals zwischen unverheirateten und verheirateten Steuerpflichtigen gegeben habe, sei erheblich abgeschwächt worden.

Außerdem sei der Behandlungsunterschied zwischen den Verheirateten und den unverheiratet Zusammenlebenden aufgrund des Ehestands als Unterscheidungskriterium objektiv und angemessen gerechtfertigt und beruhe historisch auf allgemein-, wirtschafts- und haushaltspolitischen Erwägungen. Diese politische Entscheidung entziehe sich der Prüfung durch den Hof, der übrigens auch auf die spezifischen Merkmale des Steuerwesens hingewiesen habe.

« Wenn auf eine Diskriminierung angesichts der in der Verweisungsentscheidung angesprochenen Bestimmungen geschlossen werden sollte, so würde dies zweifelsohne zu einer Gleichbehandlung von 'Personenkategorien, die sich in einer grundverschiedenen Lage befinden (...) ' und bei denen der Gesetzgeber bei der Wahl seiner allgemeinen Politik die Unterschiede objektiv und angemessen gerechtfertigt habe, bei sonstiger Unmöglichkeit, die vorgegebenen allgemeinen Zielsetzungen zu erfüllen, führen. »

Erwiderungsschriftsatz der vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien

A.5. Die Hauptthese, die nunmehr von der Verwaltung der direkten Steuern vertreten werde, schließe sich der Hauptthese der vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien an. In diesem Fall sei die präjudizielle Frage zu verneinen, weil, wenn die Regel des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten bei der Anwendung von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 berücksichtigt werde, die letztgenannte Bestimmung völlig in Übereinstimmung mit der Gleichheitsregel gebracht werde.

Die hilfsweise vorgebrachte Rechtsauffassung könne ihrerseits auf zweierlei Art ausgelegt werden. Entweder schließe sie sich der Hauptthese an und gehe aus ihr hervor, daß die neue Interpretation von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 der Gleichheitsregel entspreche. Oder sie stelle eben das Wesen selbst des allgemeinen Behandlungsunterschieds zwischen Verheirateten und unverheiratet Zusammenlebenden aus der Sicht der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage und der Berechnung der Steuer in Frage. Eine derartige Debatte übersteige den Rahmen der präjudiziellen Frage.

« Für den Fall, daß der Hof wider Erwarten jedoch davon ausgehen sollte, es sei legitim, diese weitergefaßte Frage zu prüfen, richten sich [die klagenden Parteien] in diesem Zusammenhang nach dem Ermessen des Hofes, wobei sie davon ausgehen, daß es nie ihre Absicht gewesen ist, die Vereinbarkeit des durch das Gesetz vom 7. Dezember 1988 eingeführten allgemeinen Systems mit dem Gleichheitsgrundsatz in Frage zu stellen, wobei es sich nämlich um das Splitting der Berufseinkünfte der Ehegatten handelt, in Verbindung mit einer Kumulierung der übrigen Einkünfte des Haushaltes (aufgrund der Steuerbemessungsgrundlage, die durch die Berufseinkünfte des Ehepartners mit dem höheren Einkommen gebildet wird). »

Ergänzungsschriftsatz der vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien

A.6. In seiner Anordnung vom 15. Oktober 1997 habe der Hof die klagenden Parteien aufgefordert, sich zur Erklärung des Ministerrats (in dessen Schriftsatz), dem zufolge die Verwaltung der direkten Steuern ihren vormaligen Standpunkt hinsichtlich der Interpretation von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 zurückgenommen habe und die Wortfolge « Gesamtheit der Einkünfte » nunmehr dahingehend interpretiere, daß diese nicht mehr die kumulierten Berufseinkünfte der Ehegatten umfasse, sondern lediglich die Berufseinkünfte des Steuerpflichtigen, der Berufseinkünfte im Ausland bezogen habe, welche in Belgien von der Steuer befreit seien (siehe Kassationshof, 27. Oktober 1996), zu äußern, und zwar in einem innerhalb einer fünfzehntägigen Frist ab dem Tag der Notifikation dieser Anordnung einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, von dem sie innerhalb derselben Frist dem Rechtsanwalt des Ministerrats eine Abschrift zu übermitteln hätten.

Der Hof habe daraufhin die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Verhandlung nur über den vorgenannten Punkt auf die Sitzung vom 26. November 1997 festgesetzt.

A.7. In ihrem Ergänzungsschriftsatz rufen die klagenden Parteien die erste Rechtsauffassung des Ministerrats, die dem Hof gestellte präjudizielle Frage, ihre eigene Rechtsauffassung sowie die neue Rechtsauffassung des Ministerrats in Erinnerung.

Anschließend formulieren sie Erwägungen bezüglich des Stands der Rechtssache nach der Meinungsänderung des Ministerrats.

Diese Parteien bringen vor, daß man aus dem Umschwung in der Auffassung des Ministerrats und aus dem Wortlaut seines Schriftsatzes ableiten könne, daß er der Ansicht sei, daß die Interpretation von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, die dazu führe, die Berufseinkünfte der Ehegatten zusammenzulegen, tatsächlich eine Diskriminierung zwischen verheirateten Personen und unverheirateten Personen ins Leben rufe und einen Verstoß gegen die Gleichheitsregel herbeiführe.

Der Ministerrat beantworte somit auch in der Hauptsache die dem Hof gestellte präjudizielle Frage bejahend. Die Auslegung von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der zufolge die Berufseinkünfte der Ehegatten bei der Berechnung der Steuersenkung für Einkünfte aus dem Ausland nicht zusammengelegt werden müßten, mache es hingegen nicht nur möglich, den durch Artikel 2 des Reformgesetzes vom 7. Dezember 1988 eingeführten Grundsatz zu beachten, sondern vor allem, die Gleichheit zwischen verheirateten und unverheirateten Steuerpflichtigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befänden, wiederherzustellen. Es handele sich dabei um eine versöhnliche Interpretation der Bestimmung, der der Hof Rechnung tragen könne.

Die vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien bitten den Hof also, bei seiner Entscheidung möglichst die von ihnen geltend gemachte versöhnliche Interpretation, der sich der Ministerrat nunmehr angeblich anschließe, zu berücksichtigen, da diese Interpretation ihrer Ansicht nach offensichtlich die einzige sei, bei der die fragliche Rechtsnorm nicht mit dem Fehler der Verfassungswidrigkeit behaftet sei.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 126 und 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992. Artikel 155 dieses Gesetzbuches bestimmt folgendes:

« Einkünfte, die aufgrund internationaler Doppelbesteuerungsabkommen von der Steuer befreit sind, werden bei der Festsetzung der Steuer berücksichtigt, die aber entsprechend dem Verhältnis zwischen den befreiten Einkünften und der Gesamtheit der Einkünfte gesenkt wird. »

Die Wortfolge «Gesamtheit der Einkünfte » wird von den Parteien anfangs unterschiedlich ausgelegt. Das Ehepaar, das beim Appellationshof Lüttich Berufung gegen die vom Regionaldirektor der direkten Steuern getroffene Entscheidung eingelegt hat, bringt vor, das Splitting der Berufseinkünfte der Ehegatten sei bei der Auslegung dieses Wortlauts zu berücksichtigen und es sei nur von den Einkünften jenes Steuerpflichtigen auszugehen, der Berufseinkünfte im Ausland bezogen hat, welche in Belgien von der Steuer befreit sind. Die Verwaltung der direkten Steuern behauptet dagegen, daß die kumulierten Berufseinkünfte der Ehegatten zu berücksichtigen seien.

In seinem Schriftsatz weist der Ministerrat darauf hin, daß die Verwaltung der direkten Steuern ihren vormaligen Standpunkt zurückgenommen habe und nunmehr Artikel 155 gemäß der Regel des Splittings der Berufseinkünfte der Ehegatten interpretiere, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 und nunmehr organisiert durch die Artikel 126 und 127 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

B.2. Unter Berücksichtigung des vom Ministerrat eingenommenen Standpunktes hat der Hof durch Anordnung vom 20. November 1997 beschlossen, die Verhandlung vom 26. November 1997 auf die Frage zu beschränken, ob die Rechtssache nicht an den Verweisungsrichter zurückzuverweisen ist, damit dieser in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage immer noch unerlässlich ist, damit er über die Klage befinden kann.

B.3. Auf der Sitzung vom 26. November 1997 bittet der Rechtsanwalt der vor dem Verweisungsrichter klagenden Parteien den Ministerrat, den in dessen Schriftsatz vom 31. Januar 1997 dargelegten Standpunkt zu bestätigen, ehe der Hof die Rechtssache eventuell an den Verweisungsrichter zurückverweist. Der Rechtsanwalt des Ministerrats bestätigt den vorgenannten Standpunkt.

Im übrigen widersetzen sich die Parteien nicht der Zurückverweisung der Rechtssache an den Verweisungsrichter.

B.4. In Anbetracht des Umschwungs der Auffassung der Verwaltung der direkten Steuern sowie ihrer nunmehrigen Interpretation von Artikel 155 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie der Ministerrat dies in seinem Schriftsatz dargelegt und während der Sitzung bestätigt hat, beschließt der Hof, den Appellationshof Lüttich zu bitten, nach Anhörung der Parteien zu urteilen, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage für seine Urteilsfällung immer noch unerlässlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bittet den Appellationshof Lüttich zu urteilen, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage für seine Urteilsfällung immer noch unerlässlich ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior